

## Demokratische Elemente in den Streitkräften

### 1. Aktuelle Möglichkeiten zur Demokratisierung der Bundeswehr

Schon vor 30 Jahren hatte Wolf Graf von Baudissin im Hinblick auf den Modernisierungsprozess, dem sich jede moderne Industriegesellschaft ausgesetzt sieht und dem sich auch die Streitkräfte nicht zu entziehen vermögen, diagnostiziert, dass „obrigkeitsstaatlich-feudale Hierarchie-Vorstellungen und Prestigeansprüche, die aus der vorgeblich unteilbaren Verantwortung der Vorgesetzten abgeleitet werden, anachronistisch geworden [sind]. Durch die Funktionsbedingungen der Spezialisten verändern sich auch die vor- und frühtechnischen bzw. obrigkeitsstaatlichen Disziplinaranforderungen und Gehorsamspostulate, die mit gewissenhaftem Gehorsam und rechtsstaatlicher Mitverantwortung nicht zu vereinbaren sind.“<sup>1</sup> Als junger Hauptmann war der spätere General Helmut W. Ganser, offenbar beeinflusst durch sein Studium der Psychologie und Politischen Wissenschaft an der Universität Hamburg, aus solcher Diagnose seines Mentors zu seiner in der Tat völlig zutreffenden Konklusion gelangt, dass „[d]ie konsequente Realisierung des Konzepts vom Staatsbürger in Uniform ... nämlich auch Ausbau von Mitwirkung und Mitbestimmung und demokratische Verfahrensweisen jeweils in den Bereichen [bedeutet], in denen dadurch die Einsatzbereitschaft nicht ernsthaft gefährdet wird.“<sup>2</sup> Gerade an dieser Stelle formiert sich gewöhnlich jedoch erheblicher Widerstand aus den wohletablierten Kreisen der militärischen Hierarchie, „weil sie das Prinzip von Befehl und Gehorsam, die Kampffähigkeit der Bundeswehr und nicht zuletzt ihre eigene Vorgesetztenautorität gefährdet sehen.“<sup>3</sup> Solch prädemokratisches<sup>4</sup> Beharren gepaart mit einem stetig beschleunigten Wandel in den Bereichen Rüstung und Ausrüstung sowie der Organisations- und Personalstrukturen führten dazu, dass die Bundeswehr heutzutage zwar ein technokratischer Riese, aber zugleich ein demokratischer Zwerg ist. Damit einhergehend wurde das Leitbild vom Staatsbürger in Uniform gegen die Fiktion vom folgebereiten „aktiv-apathischen“ Soldaten eingetauscht, der zwar seine Befehle dienstfreudig, engagiert und von der (gerechten) Sache überzeugt ausführen soll, der aber ansonsten angepasst und unkritisch bleibt.<sup>5</sup> Indessen „verlangt das System Bundeswehr [damit] etwas, was nicht geht: Der Soldat soll zum engagierten Mitmachen von etwas veranlaßt werden, über das er nicht mitreden und schon gar nicht mitbestimmen darf.“<sup>6</sup> Angesichts dessen muss es als absolut widersinnig erscheinen, „Soldaten in einer auf weitgehende politische Abstinenz ausgerichteten Bundeswehrorganisation zu verantwortungsbewußten Soldaten [heranbilden zu wollen]. Wenn dies auch nicht die primäre Aufgabe der Bundeswehr ist, so kann man der Demokratie doch weitgehend nur motiviert und erfolgreich dienen, wenn man dies als Demokrat tun darf.“<sup>7</sup> In diesem Sinne hatte bereits in der Gründerphase der Bundeswehr einer der engsten Mitstreiter Baudissins und „Mitvater der Inneren Führung“, General Johann Adolf Graf Kielmansegg, gefordert: „Aber es muß auch geben eine *Armee in der Demokratie*, das ist entscheidend wichtig. Denn sonst haben wir, und wir kennen beides, eine Armee neben oder gegen die Demokratie. Und es muß auch, im Sinne des Gesagten, geben: *Demokratie in der Armee*.“<sup>8</sup> Erkenntnisse wie die des Grafen Baudissin und seines Weggefährten Kielmansegg sowie später des jungen Hauptmanns Ganser mögen zwar vor Jahrzehnten gewonnen worden sein, haben aber nicht das Geringste an Aktualität verloren, wie ein Blick in die neueste Fassung der ZDv 10/1 vom Januar 2008, versehen mit dem Titel „Innere Führung – Selbstverständnis und Führungskultur der Bun-

1 Baudissin, Wolf Graf von: Vorwort, in: Ganser, Helmut W. (Hrsg.): *Technokraten in Uniform. Die innere Krise der Bundeswehr*, Reinbek 1980, S. 8.

2 Ganser, Helmut W.: *Technokraten in Uniform – Zur inneren Krise der Bundeswehr*, in: ders. (Hrsg.): a. a. O., S. 33.

3 Ebd.

4 Baudissin hat diese Denkstrukturen als „obrigkeitsstaatlich-feudal“ bezeichnet; vgl. Fußnote 1.

5 Vgl. Ganser, Helmut W.: a. a. O., S. 34.

6 Ebd.

7 Ebd.

8 Kielmansegg, Johann Adolf Graf von: Rede am 13. März 1953 in Königswinter bei einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Kreise (ADK), in: Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.): *Zentrale Dienstvorschrift 10/1 „Hilfen für die Innere Führung“*, Bonn 1972, Anhang, Teil II, Anlage 2, S. 12 (*Hervorhebungen J. R.*).

deswehr“, zeigt. Dort heißt es: „Soldatinnen und Soldaten dürfen ihren Dienst in den Streitkräften nicht als Bruch zur Werteordnung der Bundesrepublik Deutschland erfahren. Sie müssen die Grundwerte, für deren Erhaltung sie als „Staatsbürger in Uniform“ eintreten, im täglichen Dienst erleben.“<sup>9</sup> Dies muß gerade auch für den Grundwert Demokratie in ganz besonderer Weise gelten<sup>10</sup>. Worin aber liegen die Voraussetzungen hierfür und welche Optionen für die Ausweitung demokratischer Mitbestimmung lassen sich erschließen?

## 2. Geistesfreiheit als Grundvoraussetzung

Die fundamentale Voraussetzung für jede demokratische Ordnung schlechthin besteht in der Geistes-, Meinungs- und Diskussionsfreiheit, wie das Bundesverfassungsgericht bereits 1956 festgestellt hatte, als es urteilte: „Die Geistesfreiheit ist für das System der freiheitlichen Demokratie entscheidend wichtig; sie ist geradezu eine Voraussetzung für das Funktionieren dieser Ordnung; sie bewahrt es insbesondere vor Erstarrung und zeigt die Fülle der Lösungsmöglichkeiten für die Sachprobleme auf.“<sup>11</sup> Folgerichtig hatte deshalb Baudissin konstatiert: „Innere Führung verlangt politische Diskussion auf allen Ebenen der Hierarchie.“<sup>12</sup> Auch andere maßgebliche Repräsentanten aus Militär und Politik betonten immer wieder den Stellenwert freier Diskussion innerhalb und außerhalb der Streitkräfte. So merkte beispielsweise General Ulrich de Maizière hierzu an: „Auch die Weiterentwicklung der inneren Ordnung der Bundeswehr vollzieht sich in der Form der Diskussion, Diskussion nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch innerhalb der Streitkräfte ... Diskussion und Gehorsam schließen sich nicht aus.“<sup>13</sup> Der frühere Verteidigungsminister Helmut Schmidt betonte vor dem Deutschen Bundestag, dass „Generale ... das Recht auf Meinungsfreiheit in der Bundeswehr [haben], Leutnante, Unteroffiziere und Wehrpflichtige auch. Wir leben in einer pluralistischen Gesellschaft. Die Bundeswehr ist eine pluralistische Armee. Es fällt einigen älteren Angehörigen des Offizierkorps schwer, diesen Tatbestand zu akzeptieren.“<sup>14</sup> Fritz Erler zeigte die Vorzüge einer freien Debatte in der Öffentlichkeit auch für die Streitkräfte auf: „Militärische Angelegenheiten werden in der Presse breit diskutiert, manchmal vielleicht zum Ärger und zum Schaden der unmittelbar betroffenen Kreise. Doch ist dies eine gesunde Entwicklung, denn die öffentliche Debatte kann Besserung bewirken und notwendige Korrekturen erzwingen. In der Bundesrepublik Deutschland werden die Soldaten nicht mehr, wie früher, vom normalen Leben des Volkes ausgeschlossen.“<sup>15</sup> Wie oben bereits erwähnt, spiegelten sich derartige Überlegungen durchaus auch in der einschlägigen Zentralen Dienstvorschrift zur Inneren Führung wider. Bemerkenswert erscheint jedoch, dass in der aktuellen Fassung der ZDv 10/1 die Begriffe Geistesfreiheit, Meinungsfreiheit oder Diskussionsfreiheit an keiner Stelle und schon gar nicht in ihrem ursprünglichen Bedeutungsgehalt mehr auftauchen. Der Terminus „Diskussion“ findet lediglich an einer einzigen Stelle Erwähnung, und dort geht es bezeichnenderweise um die politische Bildung in der Bundeswehr. Letztere stellt quasi eine „demokratische Spielwiese“, eine Art Reservat für ein bisschen demokratische Mitwirkung dar, aber auch das nur sehr eingeschränkt, bleibt doch die „freimütige Diskussion ... gekennzeichnet ... durch Aufgeschlossenheit, Aufrichtigkeit und Rücksichtnahme“ (Nr. 632.). Indem – entgegen dem Gebot der Ziffer 626. derselben Vorschrift<sup>16</sup> – solchermaßen demokratische Praxis lediglich suggeriert und simuliert, mitnichten aber ernsthaft vermittelt und eingeübt wird,

---

9 Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.): Zentrale Dienstvorschrift 10/1 „Innere Führung“, Bonn 2008, Ziffer 626.

10 Vgl. diesbezüglich die nachfolgenden Thesen von Jürgen Groß zum demokratischen Frieden, dort insbesondere These 6.

11 Zit. n. Ganser, Helmut W.: a. a. O., S. 68.

12 Baudissin, Wolf Graf v.: Innere Führung als dynamischer Prozess, in: ATÜ – Freie Studentenzeitung an der HSBW M, Nr. 6, Oktober 1979, S. 16.

13 Maizière, Ulrich von: Rede des Generalinspektors der Bundeswehr am 16.4.1970 in Düsseldorf, in: Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.): Zentrale Dienstvorschrift 10/1 „Hilfen für die Innere Führung“, Bonn 1972, Anhang, Teil II, Anlage 16, S. 134.

14 Schmidt, Helmut: Rede vor dem Deutschen Bundestag am 11.3.1970 anlässlich der Beratung des Jahresberichts 1969 des Wehrbeauftragten des Bundestages, in: Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.): a. a. O., Anhang, Teil II, Anlage 15, S. 124.

15 Erler, Fritz: Demokratie in Deutschland, in: Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.): a. a. O., S. 83 f.

16 Vgl. Fußnote 9.

mutiert der hoch gelobte Staatsbürger in Uniform zum mitleidheischenden Placebo-Demokraten im nationalen Ehrenkleid.

Ein derartiges Verständnis von demokratischer Meinungsbildung hat sich freilich meilenweit entfernt von den im Geltungsbereich der »Freiheitlich-demokratischen Grundordnung« (FDGO) schlechthin gültigen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zum fundamentalen Stellenwert der Meinungsfreiheit in jeder Demokratie. In seinem berühmten „Lüth-Urteil“ hatte die oberste Instanz zur Interpretation verfassungsrechtlicher Normen diesbezüglich konstatiert: „Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt (un des droits les plus précieux de l'homme nach Artikel 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789). Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist (BVerfGE 5, 85 [205]). Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt, „the matrix, the indispensable condition of nearly every other form of freedom“ (Cardozo).“<sup>17</sup> Festzuhalten ist, dass es wie vor dreißig Jahren schon „[i]n der Bundeswehr von heute ... vor allem an praktizierter Geistesfreiheit [fehlt].“<sup>18</sup> Als allererster Indikator für die Verwirklichung demokratischer Prinzipien innerhalb der Streitkräfte muss daher das Maß an tatsächlicher Meinungsäußerungsfreiheit gelten, das die SoldatInnen sowohl im Binnenbereich der Bundeswehr als auch in der öffentlich geführten Debatte genießen. Als Lackmustest für die demokratische Reife und Kultur der Institution Bundeswehr erweist sich der Umgang mit Kritikern von außerhalb, aber auch innerhalb der Streitkräfte. Meinungsfreiheit für Soldaten darf nicht missinterpretiert werden als die Freiheit, öffentlich die Meinung der politischen Leitung und militärischen Führung vertreten zu dürfen. Im Gegenteil: Ohne Angst vor Repressalien dezidiert auch abweichende Positionen vertreten zu können, frei nach Rosa Luxemburg also die Freiheit des Andersdenkens und Andersredens in und außerhalb des „militärischen Sicherheitsbereiches“, also der Kaserne, zu nutzen, muss als entscheidender Indikator für eine liberale Gesinnung und ein demokratisches Selbstverständnis des Militärs gelten. Das als sakrosankt geltende Prinzip von Befehl und Gehorsam wird hierdurch jedenfalls nicht essentiell berührt, denn es ist ja mit der Geistes- und Meinungsfreiheit eng verkoppelt. Diesbezüglich gilt: „Gehorsam ohne Geistesfreiheit wird zum Kadavergehorsam und führt zur Erstarung und Friedhofsruhe. Geistesfreiheit ohne Gehorsam führt zu Funktionsunfähigkeit.“<sup>19</sup>

### 3. Beschränkung von Befehl und Gehorsam

Dessen ungeachtet ist es an der Zeit, das angeblich zeitlos gültige Prinzip von Befehl und Gehorsam einer kritischen Überprüfung zu unterziehen und dort, wo nötig und zweckmäßig, zeitgemäß weiterzuentwickeln.<sup>20</sup> Zwar ist es unmittelbar einleuchtend, dass im Hinblick auf die notwendige Effektivität von Streitkräften nicht völlig auf dieses Prinzip verzichtet werden kann. Allerdings ist zu fragen, ob dessen unreflektierte Anwendung bis in den letzten Winkel des militärischen Alltagsbetriebs hinein wirklich notwendig und gerechtfertigt ist. Selbst der Einsatzfall, wo es häufig um Leben und Tod geht, hat in zahllosen Situationen die empirischen und moralischen Grenzen des als unantastbar dargestellten militärischen Funktionsprinzips aufscheinen lassen – nicht umsonst erweist die Bundeswehr mit ihrer Traditionspflege zahlreichen Soldaten die Ehre, die eben nicht Gehorsam, sondern Ungehorsam geübt haben. Im Sinne der Demokratiekompatibilität von Streitkräften erscheint die „zeitgemäße Einhegung“<sup>21</sup> des traditionellen Funktionsmechanismus demnach durchaus als notwendig und legitim.

---

17 Bundesverfassungsgericht: Urteil vom 15. Januar 1958 – 1 BvR 400/51 – (BVerfGE 7, 198 – Lüth), 208.

18 Ganser, Helmut W.: a. a. O., S. 68.

19 Ganser, Helmut W.: a. a. O., S. 68.

20 Vgl. Groß, Jürgen: Demokratische Streitkräfte. Baden-Baden 2005, S. 87.

21 Groß, Jürgen: a. a. O., S. 88.

Ganz konkret wäre hierbei zu denken an eine Novellierung des Soldatengesetzes und der Vorgesetztenverordnung unter dem Aspekt:

- einer Reduzierung im Grunde überflüssiger Hierarchieebenen,
- der Abschaffung des lediglich aufgrund des Dienstgrades bestehenden, also nicht aus der unmittelbaren Auftragserfüllung ableitbaren Vorgesetztenverhältnisses,
- der Überprüfung der mit Fachaufgaben und besonderen Aufgabenbereichen begründeten Vorgesetztenverhältnisse,
- einer allgemeinen Einschränkung von Befehlsbefugnissen, und
- der strikten Beschränkung der Gehorsamspflicht auf die Befolgung ausschließlich rechtmäßiger Befehle, so wie dies in anderen NATO-Streitkräften, beispielsweise den britischen und niederländischen, längst der Fall ist<sup>22</sup>.

#### 4. Demokratisierung der Führerauswahl

Für jedes demokratische System ist das Verfahren zur Auswahl derjenigen, die an entscheidender Stelle in Führungs- und Steuerungspositionen gelangen sollen, von essentieller Bedeutung. Während im politischen System über die Besetzung solcher Schlüsselfunktionen auf bewährte demokratische Weise durch freie und geheime Wahlen entschieden wird, erfolgt die Auswahl des militärischen Führungspersonals durch ein obrigkeitsstaatlich geprägtes, zentral von der verteidigungsministeriellen bzw. der Personalamts-Bürokratie gesteuertes System, das Transparenz, Leistungsbezogenheit und Fairness lediglich suggeriert, jedoch Kriterien der Validität, Reliabilität und Objektivität in keiner Weise genügt, von demokratischer Mitwirkung und Mitbestimmung ganz zu schweigen. Dies liegt vor allem daran, dass für die zentral getroffenen Entscheidungen über die Verwendungs- und die damit verknüpfte Beförderungsauswahl in allererster Linie die in höchstem Maße subjektiv geprägten Beurteilungen durch die jeweiligen Disziplinarvorgesetzten die ausschlaggebende Grundlage liefern, wobei darüber hinaus noch das Beurteilungsverhalten regelmäßig durch ministerielle Vorgaben in teils manipulativer Weise massiv beeinflusst wird. Eine dienstliche Beurteilung erfolgt ausschließlich im Rahmen des Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnisses; Beurteilungsbeiträge von dritter Seite können gegebenenfalls mitberücksichtigt werden, resultieren indes ebenfalls wiederum aus dienstlichen Unterstellungsverhältnissen. Die Wahrnehmung eines militärischen Führers aus der Sicht gleichrangiger KameradInnen oder unterstellter SoldatInnen spielt dagegen nicht die geringste Rolle. Indem die persönlichen Karrierechancen derart einseitig von den jeweiligen beurteilenden Vorgesetzten abhängen, werden Anpassertum und unkritische Unterordnung geradezu evoziert.

Nun muss man, obwohl es auch dies in der Vergangenheit militärischer Verbände bereits gegeben hat, keineswegs gleich über die Einführung direkter Vorgesetztenwahlen rasonieren, um die Führerauswahl demokratischen Maßstäben anzunähern. Indes spricht rein gar nichts dagegen, der Stimme der Geführten und Untergebenen mehr Gewicht im Rahmen der Führerauswahl beizumessen, indem beispielsweise, wie in Wirtschaftskonzernen von ähnlicher Größe wie der Bundeswehr

---

22 In der Bundeswehr existiert dagegen die juristische Chimäre des rechtswidrigen, aber dennoch verbindlichen Befehls. So heißt es etwa in dem Leitfaden „Hinweise für Rechtsberater und Rechtslehrer – Umgang mit Soldaten und Soldatinnen, die aus Gewissensgründen Befehle nicht befolgen wollen“, einem ressortinternen Arbeitspapier aus der Rechtsabteilung I 5 des Bundesministeriums der Verteidigung vom Dezember 2005, wörtlich: „Nicht jeder rechtswidrige, sondern grundsätzlich nur der mit schweren Mängeln behaftete rechtswidrige Befehl ist unverbindlich.“ (S. 6). Geradezu aberwitzige Dimensionen gewinnt diese Vorstellung, wenn ebendort im Hinblick auf das ultimative Verbrechen überhaupt, nämlich dem des Angriffskrieges (weil es alle anderen Verbrechen in sich birgt), argumentiert wird: „Selbst wenn der Krieg im Irak, wie behauptet wird, als Angriffskrieg zu werten wäre, hätten sich einzelne Soldaten oder Soldatinnen auf das strafrechtlich verankerte Verbot der Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80 StGB) als Unverbindlichkeitsgrund weder berufen dürfen noch gar berufen müssen. Diesem Verbot unterfallen nur Soldaten oder Soldatinnen, die als sicherheits- und militärpolitische Berater/Beraterinnen eine herausgehobene Funktion im Regierungsapparat ausüben. Nur sie können auf die politische Willensbildung bei der Entfesselung oder Förderung eines Angriffskrieges überhaupt entsprechenden Einfluss nehmen.“ (S. 9). Auf den Punkt gebracht lautet der für die Bundeswehr gültige Irrwitz: Nur dem General ist der Angriffskrieg verboten, der Gefreite aber muss dabei mitmachen.

längst üblich, periodisch sogenannte „180°-Beurteilungen“ oder „Aufwärtsbeurteilungen“ angefertigt werden, in die auch Bewertungen des Vorgesetztenverhaltens sowohl durch die Untergebenen als auch durch gleichrangige KameradInnen einfließen. Eine derartige Verfahrensweise bildete lediglich die logische Folgerung aus der Forderung nach mehr demokratischer Beteiligung der Untergebenen an den Entscheidungsprozessen und letzteres bedeutet eben auch, „daß eine konsequente Personalpolitik dafür sorgen muss, dass Offiziere nicht nur nach ihrer fachlichen Qualifikation, sondern auch nach ihrer demokratischen Qualifikation gefördert werden bzw. in hohe Funktionen nachrücken.“<sup>23</sup>

## **5. Kooperative Personalführung**

Eng verbunden mit vorstehender Forderung ist das dringende Gebot, das bislang existierende System einer „Personalführung nach Gutsherrenart“ zu suspendieren, in der ebenfalls zentral von oben, auf welchen verschlungenen Wegen auch immer, der so genannte „Funktions- und Verwendungsaufbau“ insbesondere der Offiziere betrieben wird, ohne dass dabei in adäquater Weise die Fähigkeiten, Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen (und gegebenenfalls auch ihrer LebenspartnerInnen und Familien) Berücksichtigung fänden. Um im Sinne demokratischer Partizipation der Stimme der Geführten auch auf diesem Feld mehr Gewicht zu geben, erscheint die Einführung eines Systems „kooperativer Personalführung“ als geradezu unabdingbar, in dem auf dem Wege eines offenen und transparenten Dialogs, in dessen Verlauf auch das Herrschaftswissen der Personalführungsoffiziere offen zu legen ist, ein Konsens hinsichtlich der persönlichen Entwicklungsoptionen des jeweiligen militärischen Mitarbeiters im Unternehmen Bundeswehr hergestellt wird. Sollte dies im bilateralen Gespräch scheitern, muss es Schlichtungsstellen geben, die in diesem Falle vermittelnd eingreifen können.

Eine Mindestvoraussetzung für die Realisierung kooperativer Personalführung besteht des Weiteren darin, dass die Besetzung auch der militärischen Dienstposten – und zwar sämtlicher! – in den Streitkräften auf dem Wege eines Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens erfolgt, ganz so wie es in allen anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes seit langem Usus ist. Einschlägige Projekte und Truppenversuche hierfür haben im Übrigen schon vor Jahren stattgefunden, führten aber aus unerfindlichen Gründen nicht zu einer flächendeckenden und dauerhaften Umsetzung im Rahmen der Personalführung. Dies erscheint vor allem auch deshalb als nicht nachvollziehbar, da von der Realisierung eines Verfahrens kooperativer Personalführung für die Bundeswehr erhebliche Gewinne hinsichtlich der Motivation, der Identifikation und des Engagements der SoldatInnen zu erwarten wären, ganz abgesehen davon, daß die Effizienz des Gesamtsystems Militär allein davon erheblich profitieren würde, dass jeweils der richtige Mann bzw. die richtige Frau am richtigen Platz innerhalb der Organisation Verwendung fände. Letzterer Überlegung dürfte insbesondere in Anbetracht der nunmehr in Angriff genommenen durchgreifenden Reform der deutschen Streitkräfte mit der Aussetzung der Wehrpflicht und der einschneidenden Personalreduzierung auch im Bereich der Zeit- und BerufssoldatInnen besonderes Gewicht beizumessen sein.

## **6. Auftragsdefinition und Auftragserfüllung**

Da der Auftrag der Bundeswehr zum einen vom Grundgesetz vorgegeben ist, zum anderen von Parlament und Bundesregierung konkretisiert wird und somit dem Primat von Verfassungsrecht und Politik unterworfen ist, dem selbstverständlich Folge zu leisten ist, kann prinzipiell über die Auftragsdefinition durch die Angehörigen der Streitkräfte nicht selbst – durch welches demokratische Verfahren auch immer – entschieden werden; letztere bleibt die Prärogative der hierfür vorgesehenen Verfassungsorgane. Anders sieht es jedoch im Bereich der Auftragsdurchführung aus. Hier eröffnen sich durchaus Spielräume für die demokratische Mitentscheidung derer, die für die Erfüllung der Aufträge verantwortlich sind.

---

23 Ganser, Helmut W.: a. a. O., S. 71.

Zunächst bieten sich hierfür natürlich Peripheriebereiche an. So wurde bereits in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts in einem Transportbataillon der Bundeswehr das so genannte „Böblingen Modell“ praktiziert.<sup>24</sup> Dort wurden auf Initiative des Kompaniechefs neben dem Vertrauensmann ein Innendienstausschuss, ein Dienstplan- und Transportausschuß sowie ein Fürsorgeausschuss gewählt. Zu bemängeln bleibt hierbei freilich, dass diese Art demokratischer Partizipation lediglich dem akzidentiellen Grossmut oder auch demokratischen Idealismus des Kompaniechefs geschuldet war, jedoch das tradierte Rechtsverhältnis zwischen Vorgesetztem und Untergeben unangetastet ließ. Dabei wäre es durchaus denkbar – und auch realisierbar – derartige Partizipationsinstrumente als demokratische Mitbestimmungsrechte zu verankern und durchaus auch auf Felder wie Dienstplan- und Ausbildungsgestaltung auszudehnen. Als Prinzip hätte im Hinblick auf die Praxis demokratischer Mitbestimmung in der Bundeswehr zu gelten, dass jener zunächst vorbehaltlos Raum zu gewähren ist und sie erst dann reduziert oder gar revidiert werden dürfte, wenn der empirische Nachweis des Nicht-Funktionierens erbracht wäre. Dies impliziert folglich eine Umkehrung der Beweislast, was die Realisierung demokratischer Partizipation in den Streitkräfte angeht: Nicht derjenige, der mehr Demokratie auch im Militär wagen will, muss darlegen, dass und wie das funktioniert, sondern derjenige, der diese Forderung ablehnt, muss den hieb- und stichfesten Nachweis führen, dass durch mehr Demokratie die militärische Auftragserfüllung gravierend beeinträchtigt wird.

Selbst für den Bereich der Operationsplanung im Einsatz empfiehlt es sich, über die Einführung demokratischer Abstimmungsmechanismen nachzudenken. Einen gewichtigen Grund hierfür lieferte vor Jahren bereits der schweizerische Divisionär Gustav Däniker,<sup>25</sup> der auch Council-Mitglied des Londoner *International Institute for Strategic Studies* war, als er darauf hinwies, dass der moderne Soldat mehr und mehr dem Bild vom Staatsbürger in Uniform entspricht, der seine ethischen Überzeugungen und politischen Vorstellungen auch im Militärdienst nicht preisgibt. Befehle für zweifelhafte Zwecke werden nicht mehr bedingungslos ausgeführt. Im Extremfall solidarisiert sich der Verband sogar mit jenen Zielen, zu deren Durchkreuzung er ursprünglich aufgeboten war. Daraus folgt, dass dort, wo die Legitimität der Kommandogewalt nicht eindeutig feststeht und die gerechte Sache nicht für jedermann einsichtig ist, das gefürchtete Instrument zum widerspenstigen Haufen wird. Dies bedeutet einerseits, dass Militär in zunehmendem Maße nicht mehr für die Verwendung zu willkürlichen politischen Zwecken zur Verfügung steht, andererseits jedoch, dass generell die Motivation für den Einsatz im Rahmen kriegerischer Interventionen nicht mehr automatisch gegeben ist. Die Einsatzbereitschaft von Streitkräften wird deshalb zukünftig in entscheidendem Maße von gelungener Sinnvermittlung und Legitimationsbeschaffung im Rahmen von Innerer Führung und politischer Bildung abhängen und eben dies impliziert auch die Notwendigkeit für die Ausweitung demokratischer Partizipation in Streitkräften, die sich selbst als zukunftsfähig begreifen wollen.

---

24 Vgl. Arnim, Gert von: Möglichkeiten und Grenzen der „Mitbestimmung“ in den Streitkräften – Analyse und Bewertung diskutierter Modelle und Vorschläge, in: Hesslein, Bernd C. (Hrsg.): Die unbewältigte Vergangenheit der Bundeswehr. Fünf Offiziere zur Krise der Inneren Führung, Reinbek 1977, S. 120.

25 Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an Däniker, Gustav: Wende Golfkrieg. Vom Wesen und Gebrauch künftiger Streitkräfte, Frankfurt am Main 1992.